

„Starter-PPA“ für den Mittelstand im EEG mit CfD

Der Entwurf des EEG 2027 bietet keine praxistaugliche Ausgestaltung für die Finanzierbarkeit von Power Purchase Agreements (PPA) in Kombination mit Contracts for Difference (CfD). Der PPA-Markt für die Belieferung des Mittelstands wird noch schwieriger.

Problem

- Der aktuelle Entwurf des EEG 2027 sieht vor, dass sich Anlagenbetreiber permanent entscheiden müssen, ob sie das CfD-System beanspruchen oder dauerhaft in die sonstige Direktvermarktung wechseln.
- Es wäre auch nicht mehr möglich, gleich nach der Inbetriebnahme eines Solar- oder Windparks einen PPA abzuschließen (und auf die Förderung zu verzichten).
- Ein temporäres Herauswechseln aus dem Fördersystem zum Abschluss eines PPA und eine spätere Rückkehr in die Marktprämie werden ausgeschlossen.
- Zudem unterliegen auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung der Erlösabschöpfung nach § 21d EEG-E, wobei fiktive Referenzmarktwerte anstelle der realen PPA-Erlöse angesetzt werden. Das erhöht Risiken und passt nicht zu Anlagen mit Batteriespeichern.

Auswirkung

- Diese regulatorische Starrheit führt dazu, dass der Markt für EEG-abgesicherte PPA-Neuanlagen faktisch zum Erliegen kommt.
- Mittelständische Unternehmen verlieren ein zentrales Instrument zur Absicherung gegen Energiepreisschwankungen, was sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort auswirkt.
- Ohne die EEG-Absicherung als Rückfalloption bewerten Banken die Finanzierung von PPA-Projekten als zu riskant, da bei einer Insolvenz des PPA-Partners die Einnahmen nicht mehr gesichert sind.
- In der Konsequenz trägt der Staat höhere Förderkosten, da eine private, marktbaasierte PPA-Finanzierung systematisch behindert wird.

Lösungsvorschlag

- **Anpassung von § 21e EEG-E:** Eine PPA-Finanzierung für neu in Betrieb gehende Anlagen soll ausdrücklich zugelassen werden, um sogenannte „**Starter-PPA**“ beziehungsweise „**Mittelstands-PPA**“ zu ermöglichen. Bisher ist dies im EEG möglich. Der zeitweise Verzicht auf Förderung zugunsten eines PPA und eine spätere Rückkehr in das CfD-System sollte rechtssicher erlaubt werden (mindestens bei Inbetriebnahme, mit praxistauglichen Fristen).

Formulierungsvorschlag für 21e Absatz 4 EEG-E sollte ergänzt werden:

*(4) Hat der Anlagenbetreiber nach Absatz 1 auf die Inanspruchnahme der Marktprämie verzichtet, kann er **einmalig** die erneute Inanspruchnahme der Marktprämie erklären. (...)*

- **Marktwertkorridor, § 21d EEG-E und Anlage 1:** Wir empfehlen einen Marktwertkorridor im CfD. Dieser würde es den Anlagen erleichtern, an Terminmärkten teilzunehmen, was die Liquidität der Terminmärkte steigern würde. Das höhere Angebot würde die Kosten an den Terminmärkten senken.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

Zur vertiefenden juristischen und energiewirtschaftlichen Einordnung der Reformvorschläge wird auf die entsprechenden Abschnitte der bne-Stellungnahme verwiesen:

- [Korrekturbedarf: Der EEG-Entwurf ist inkompatibel mit dem PPA-Markt](#) (Seite 6)
- [PPA-Kompatibilität: Co-Location-Speicherbetrieb voll abbilden](#) (Seite 7)
- [Marktwertkorridor zur Absicherung des Terminmarkthandels](#) (Seite 40)
- [Formulierungsvorschlag „Starter-PPA“ / § 21e Absatz 4 EEG-E](#) (Seite 41)
- [Begründung der einmaligen Rückkehroption in Fördersysteme](#) (Seite 41)